



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 19. Dezember2024
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname: Tresides Commodity One
ISIN: DE000A1W1MH5
Auftragsnummer: 241212010788
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „Tresides Commodity One“

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens Tresides Commodity One, Anteilklasse A (a) (ISIN: DE000A1W1MH5), Anteilklasse B (a) (ISIN: DE000A2H9A50) treten mit Wirkung zum 02.01.2025 in Kraft:

1. Hinsichtlich der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für OGAW-Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die für das OGAW-Sondervermögen Globale Aktien Quant GET Capital am 16.07.2024 veröffentlichten AAB.
2. Die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des Sondervermögens werden wie nachfolgend erläutert geändert.
 - a. In § 5 Nr. 1 und § 7 Nr. 5 werden der Begriff „wesentliche Anlegerinformationen“ gegen „Basisinformationsblatt“ ausgetauscht.
 - b. In § 5 Nr. 4 BAB werden die britischen und amerikanischen Feiertage, an denen keine Ermittlung des Nettoinventarwertes stattfindet, aufgezählt.
 - c. In § 7 BAB wird die Kostenregelung an die aktuelle BaFin-Musterkostenklausel angepasst. Dies betrifft insbesondere:
 - aa. Die Formulierung der Vergütung der Gesellschaft (Verwaltungsvergütung);
 - ab. Die Formulierung der Vergütung für Dritte, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivative-Geschäften und entsprechender Sicherheiten sowie als Repräsentanten und steuerlicher Vertreter bedient;
 - ac. Die Formulierung der Vergütung der Verwahrstelle;
 - ad. Der zulässige jährlichen Höchstbetrag der Vergütungen, welcher um 0,03 % auf insg. 1,69 % p.a. vermindert wird;
 - ae. Zudem wurde eine Abrechnungsperiode für die Entnahme der Vergütungen und Aufwendungen eingeführt.
 - d. Darüber hinaus gab es vereinzelte redaktionelle Anpassungen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Bescheid im Juli zugestimmt. Eine gesonderte Zustimmung der Anleger ist nicht erforderlich. Sollten Sie jedoch mit der oben beschriebenen Änderung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anteile an die Ampega Investment GmbH zurückzugeben. Die Ampega Investment GmbH wird dafür keine Kosten berechnen.



Dieses Angebot gilt bis einschließlich 30.12.2024, 16:00 Uhr. Die Frist kann, von der Ihrer depotführenden Stelle abweichen. Maßgeblich ist der Orderschluss Ihrer depotführenden Stelle. Möchten Sie von diesem Angebot Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder Ihre depotführende Bank.

Mit Wirkung zum **02.01.2025** werden die Anlagebedingungen des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im Dezember 2024

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der Ampega Investment GmbH, Köln,

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Tresides Commodity One

die nur in Verbindung mit den

für dieses Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend AABen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,



5. Derivate gemäß § 9 der AAB,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung in Derivate wie z.B. Swapkontrakte, denen Rohstoff-Indizes, wie beispielsweise der Bloomberg Commodity Index, zugrundeliegen, investieren. Die zugrundeliegenden Indizes sollen jedoch keinen Bezug zu Grundnahrungsmitteln haben und müssen zu mindestens 51 % Rohstoffe abbilden, die an den Börsen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Großbritannien gehandelt werden. Durch die Derivate wird die Performance eines oder mehrerer der oben angesprochenen Rohstoff-Indizes nachgebildet. Hierdurch hat das OGAW-Sondervermögen eine indirekte Teilhabe an der Entwicklung der internationalen Rohstoff- und Warenterminmärkten. Um eine möglichst genaue Nachbildung zu erreichen, wird eine Korrelation zu dem zugrunde liegenden Index von über 80 % angestrebt. Dies wird dadurch erreicht, dass mittels Swaps ein Exposure (Partizipation zum Index) in der Regel von 95 % bis 105 % hinsichtlich des Fondsvolumens angestrebt wird.
2. Das OGAW-Sondervermögen darf keine Verpflichtung zur Übernahme physischer Rohstoffe eingehen.
3. Der Teil des Wertes des OGAW-Sondervermögens, der nicht für den Einsatz der Derivate benötigt wird, wird überwiegend in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben oder Wertpapiere angelegt.
4. Daneben darf die Gesellschaft bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AAB anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf dabei in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
7. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB anlegen.
8. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.
9. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in alle zulässigen Investmentanteile im Sinne von § 8 der AAB anlegen.
 - a) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 - b) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 - c) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.



- d) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Basisinformationsblatt, sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.



2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilsklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
4. Ergänzend zu § 18 Absatz 4 der AAB gilt, dass auch die folgenden Tage keine Bewertungstage sind (also keine Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt): Die gesetzlichen Feiertage in den Vereinigten Staaten von Amerika New Years Day, Martin L. King Day, Presidents Day, Good Friday, Memorial Day, Juneteenth, Independence Day, Labor Day, Thanksgiving, Christmas Day, Boxing Day, sowie die gesetzlichen Feiertage in Großbritannien New Years Day, Good Friday, Easter Monday, May Day, Spring Bank Holiday, Summer Bank Holiday, Christmas Day und Boxing Day.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsen-täglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

a. Die Gesellschaft zahlt für Kosten und Leistungsentgelte Dritter, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivative-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

b. Die Gesellschaft zahlt für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, mindestens jedoch EUR 15.000 p.a. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag



Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,69 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten);
- n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode



Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit in Kraft treten der Änderungen, mit denen die Definition dieser Abrechnungsperiode in die Anlagebedingungen eingeführt wird, und endet am zweiten 30.09., der der Einführung in die Anlagebedingungen folgt.

Für künftige Anteilklassen deren Auflegung nicht zum 01.10. eines Jahres erfolgt gilt: die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung der Anteilklasse und endet mit dem zweiten 30.09., der der Auflegung folgt.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungs-gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ertragsverwendung

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

Ausschüttung

- a. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- b. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Buchst. a können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.



- c. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- d. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 9 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- Bundesrepublik Deutschland
 - Als Bundesländer:**
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen



–Nordrhein-Westfalen

–Rheinland-Pfalz

–Saarland

–Sachsen

–Sachsen-Anhalt

–Schleswig-Holstein

–Thüringen

–Europäische Union

–Als EU-Mitgliedstaaten:

–Belgien

–Bulgarien

–Dänemark

–Estland

–Finnland

–Frankreich

–Griechenland

–Republik Irland

–Italien

–Lettland

–Litauen

–Malta

–Polen

–Luxemburg

–Niederlande



–Österreich

–Portugal

–Schweden

–Slowakei

–Slowenien

–Spanien

–Tschechische Republik

–Ungarn

–Republik Zypern

–Rumänien

–**Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

–Liechtenstein

–Norwegen

–**Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

–Australien

–Chile

–Israel

–Japan

–Kanada

–Mexiko

–Neuseeland

–Schweiz

–Südkorea

–Türkei



- Vereinigte Staaten von Amerika
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
- EURATOM